

Anhang zum Reglement Versicherungsleistungen der PKE Pensionskasse Energie Genossenschaft vom 1. Oktober 2008

Erhebung von Sanierungsbeiträgen und Umsetzung

Die Delegiertenversammlung vom 25. September 2009 hat folgendes Sanierungskonzept beschlossen:

1. Erhebung von Zinsbeiträgen

Sofern der Deckungsgrad (DG) weniger als 98 % beträgt, erhebt die PKE folgende Zinsbeiträge:

Kriterium	Massnahme
DG 95 – 98,00 %	Zinsbeiträge von 2 % p.a. der Austrittsleistung (Arbeitgeber und Arbeitnehmer)
DG 90 – 94,99 %	Zinsbeiträge von 4 % p.a. der Austrittsleistung (Arbeitgeber und Arbeitnehmer)
DG unter 90 %	Zinsbeiträge von 4 % p.a. der Austrittsleistung (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), Antrag an die DV zur Erhebung von Defizitbeiträgen

Liegt der Deckungsgrad zwischen 98 und 130 %, richten sich die Leistungen und Beiträge nach dem Reglement über die Versicherungsleistungen. Verteilungen werden erst bei einem Deckungsgrad von über 130 % geprüft.

2. Defizitbeiträge

Defizitbeiträge kann die PKE nur mit separatem Beschluss der Delegiertenversammlung erheben und sollen grundsätzlich erst bei einem Deckungsgrad von weniger als 90 % zur Anwendung kommen.

3. Ermessensspielraum des Verwaltungsrates

Liegt der Deckungsgrad am Stichtag (vgl. dazu Ziffer 4) im Bereich von +/- 1 % der unter Ziffer 1 erwähnten Schwellenwerte, räumt die Delegiertenversammlung dem Verwaltungsrat folgenden Ermessensspielraum ein:

DG 97 – 98 %	Der Verwaltungsrat entscheidet nach freiem Ermessen, ob Zinsbeiträge von 2 % gemäss Ziffer 1 oder ob noch keine Zinsbeiträge erhoben werden.
DG 95 – 96 %	Der Verwaltungsrat entscheidet nach freiem Ermessen, ob Zinsbeiträge von 2 % gemäss Ziffer 1 oder ob bereits Zinsbeiträge von 4 % erhoben werden.
DG 94 – 95 %	Der Verwaltungsrat entscheidet nach freiem Ermessen, ob Zinsbeiträge von 4 % gemäss Ziffer 1 oder ob lediglich Zinsbeiträge von 2 % erhoben werden.
DG 90 – 91 %	Der Verwaltungsrat entscheidet nach freiem Ermessen, ob der Delegiertenversammlung zusätzlich zu den Zinsbeiträgen von 4 % ein Antrag auf Erhebung von Defizitbeiträgen unterbreitet wird.
DG 89 – 90 %	Der Verwaltungsrat entscheidet nach freiem Ermessen, ob es bei Zinsbeiträgen von 4 % gemäss Ziffer 1 bleibt (und der DV noch kein Antrag auf Erhebung von Defizitbeiträgen unterbreitet wird).

4. Stichtag für die Bestimmung des fortgeschriebenen Deckungsgrades

Stichtage für die Bestimmung des fortgeschriebenen Deckungsgrades sind jeweils der 31. August und der 28. Februar.

5. Dauer einer Sanierungsmassnahme

Die in Abhängigkeit des Deckungsgrades am Stichtag ergriffene Sanierungsmassnahme gilt jeweils für eine Dauer von sechs Monaten.

6. Aufteilung der Sanierungsbeiträge

Die Unternehmen legen mit ihren Versicherten fest, wie die Zinsbeiträge zwischen Unternehmen und Versichertem aufgeteilt werden. Dabei müssen die Unternehmen aber mindestens 50 % übernehmen. Die gleiche Aufteilung gilt für Defizitbeiträge, sollten solche von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die von Unternehmen und Versicherten gewählte Aufteilung der Beiträge kann nicht vor Ablauf eines Jahres geändert werden.

7. Voraussetzung für die Erhebung von Sanierungsbeiträgen

Sanierungsbeiträge können nur erhoben werden, wenn kumulativ die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Deckungsgrad liegt aufgrund des testierten Abschlusses der PKE am 31. März unter 100 % und
- b) der fortgeschriebene Deckungsgrad liegt am Stichtag 31. August bzw. 28. Februar unter 98 %.

8. Bekanntgabe und Rechnungsstellung der Zinsbeiträge

Stichtag des fortgeschriebenen DG	31.08.20xx	28.02.20xx+1
Belastung Arbeitgeber	Bekanntgabe/ Rechnungsstellung bis 31. Oktober 20xx; Zahlungsfrist (4 Monate) bis 28.02.20xx+1	Bekanntgabe/ Rechnungsstellung bis 30. April 20xx+1; Zahlungsfrist (4 Monate) bis 31.08.20xx+1
Belastung Arbeitnehmer	Zahlungseinladung (pro Versicherten) bis 31. Oktober; Zahlungsfrist bis 28.02.20xx+1, bei Nichtbezahlen Reduktion der in der Bezugsperiode zu erwerbenden Leistungen	Zahlungseinladung (pro Versicherten) bis 30. April 20xx+1; Zahlungsfrist bis 31.08.20xx+1, bei Nichtbezahlen Reduktion der in der Bezugsperiode zu erwerbenden Leistungen
Berechnungsbasis	Austrittsleistung (Basisplan ohne «Sparen 60») 30.09.20xx	Austrittsleistung (Basisplan ohne «Sparen 60») 31.03.20xx+1

9. Inkrafttreten und Dauer

Dieses Sanierungskonzept (Erhebung von Sanierungsbeiträgen und Umsetzung) gilt für eine Dauer von zwei Jahren. Letzter massgebender Deckungsgrad ist somit derjenige am Stichtag 28. Februar 2011.